

James Provost

## Die Reform der Römischen Kurie

Im November 1985 traten in Rom drei wichtige Institutionen, die mit dem Petrusamt zusammenhängen, in Erscheinung: Das Kardinalskollegium hielt eine außerordentliche Versammlung ab; zu seinen Gesprächsthemen gehörte die geplante Reform der Römischen Kurie<sup>1</sup>; und unmittelbar nach der Zusammenkunft der Kardinäle begann die Außerordentliche Session der Bischofssynode. Es ist kein bloßer Zufall, daß alle diese drei Institutionen – Kardinäle, Kurie, Synode – in Erscheinung traten: sie werden im gleichen Kanon des neuen Codex miteinander erwähnt (can. 334), und in ihnen widerspiegeln sich auch die drei Entwicklungsstadien in den Strukturen des Apostolischen Stuhles in Rom.

Unser Aufsatz wird diese geschichtliche Entwicklung kurz überblicken; sodann wird er einige theoretische Probleme prüfen, die sich bei der Kurienreform und der Bischofssynode stellen, sowie spezifische Elemente der Kurienreform. Zum Schluß wird der Aufsatz einige Überlegungen über das Verhältnis zwischen der Kurie und der Synode anstellen.

### I. Geschichtlicher Hintergrund

Beim Apostolischen Stuhl in Rom sind drei verschiedene Organisationssysteme aufeinander gefolgt<sup>2</sup>. Während ungefähr des ersten Jahrtausends standen Organisationsmodelle in Gebrauch, die auch für die anderen Patriarchalsitze typisch waren. Von den Reformen des elften Jahrhunderts an übernahm man während des Mittelalters ein System, das mehr den Fürstenhöfen des Westens entsprach und hauptsächlich in den Konsistorien, den Sitzungen des päpstlichen Hofes, zum Ausdruck kam. Mit der Reformation und Gegenreformation entwickelte sich ein neues System, eine der ersten modernen Bürokratien, die bis heute weiterhin die charakteristische Organisation des Apostolischen Stuhles ist.

Das patriarchale System war durch eine synodale Struktur geprägt. Die Entscheide wurden in einer Konsultation mit dem Presbyterium gefällt, dem in Rom die Presbyter und auch die Diakone angehörten. Mit wichtigeren Problemen befaßten sich regelmäßige Synoden, an denen die Bischöfe der Provinz oder sogar weiterer Regionen und das Presbyterium der Hauptstadt teilnahmen. Ein Beamtenstab besorgte die Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten im Papstpalast.

Als im elften Jahrhundert die Reformen Rom und die westliche Kirche zu reformieren suchten, stützten sie sich auf diese Struktur. Die Hauptpriester und -diakone und die Nachbarbischöfe waren zu «Kardinälen» in einem liturgischen Sinn geworden<sup>3</sup> und wurden nun zu den zentralen Gestalten, um die Reform sicherzustellen. Bei diesem Prozeß begann sich die ganze Struktur zu ändern und das Gepräge eines Fürstenhofes anzunehmen; die Konsistorien der Kardinäle begannen häufiger zu werden – zur Zeit Innozenz' III. († 1218) fanden sie dreimal wöchentlich statt. Zwar waren die Personen die gleichen wie im vorausgehenden System, doch der Geist und die Art und Weise der Geschäftsführung änderten sich und hielten sich mehr an weltliche Modelle.

Dieses System erwies sich als unfähig, den Herausforderungen der Reformatoren des 16. Jahrhunderts zu begegnen. Im Anschluß an eine bestehende Praxis, *ad hoc* Kardinalskomitees zu ernennen, um Probleme zur Diskussion im Konsistorium vorzubereiten, wurde ein ständiges Kardinalskomitee (bzw. eine «Kongregation») geschaffen, um auf Gefahren der Häresie und des Schismas fortlaufend zu achten: die Inquisitionskongregation, das Sanctum Officium. Nach dem Tridentinum wurde eine weitere beständige Körperschaft von Kardinälen gegründet, um die Durchführung der vom Konzil beschlossenen Reformen zu überwachen: die Konzilskongregation.

Schließlich hob 1588 Sixtus V. die ordentlichen Konsistorien auf und übergab die laufenden Geschäfte des Apostolischen Stuhls Kardinalskongregationen, die nach den Anliegen der Kirche und denen, die sich auf die Regierung des Kirchenstaates bezogen, eingeteilt waren<sup>4</sup>. Spätere Päpste (Pius X. 1908, Paul VI. 1965–1969) haben die Organisation des Systems der Kongregationen reformiert, doch das System selbst blieb im Prinzip zumeist so, wie es von Sixtus V. grundgelegt worden war.

Technisch arbeitet die Kurie kollegial durch Maßnahmen und Entscheide treffende Komitees von Kardinälen (und seit Paul VI. zusätzlich auch von einigen Diözesanbischöfen), die periodisch zu ordentlichen Sitzungen und jährlich zu einer Vollversammlung (*plenarium*) zusammenkommen. Der Vorsitzende der Gruppe, der Präfekt, hat auch die Funktion eines leitenden Exekutivbeamten der Kongregation inne. Von einem Sekretär (für gewöhnlich einem Erzbischof) und verschiedenen anderen Beamten unterstützt, hat der Präfekt die Beschlüsse der Kongregation in die Wege zu leiten und innerhalb der allgemeinen Prinzipien, die von der ganzen Körperschaft festgelegt werden, sich auch mit Routineangelegenheiten zu befassen. Er und seine Assistenten stellen auch die Traktandenliste für die Zusammenkünfte der Kongregation zusammen und bestimmen, welche Angelegenheiten zu den Traktanden der ordentlichen und jährlichen Versammlungen gehören sollen.

Die Bischöfe sprachen sich auf dem Zweiten Vatikanum für einige größere Reformen in der Kurie aus, und Paul VI. führte manche dieser Reformen ein, doch forderten die Bischöfe an der ersten außerordentlichen Synode (1969) weitere Reformen, zumal in der Handlungs- und Kommunikationsweise der Kurie<sup>5</sup>.

## II. Theoretische Probleme

Die Institution der Bischofssynode war Gegenstand verschiedener kritischer Bemerkungen hinsichtlich der Ekklesiologie, die sie verkörpert, ihrer Beziehung zur höchsten Autorität und ihrer Handlungsweise. Es ist aufschlußreich, daß in bezug auf die Römische Kurie die gleichen Probleme zur Sprache gebracht wurden.

### 1. Die ekklesiologischen Grundlagen

Obwohl die Kurie aus einer synodalen, gemeinschaftlichen Auffassung der Kirche hervorging, hat sie sich zu einer bürokratischen Struktur entwickelt, die mehr einem zivilen Staat, einer «vollkommenen Gesellschaft» entspricht. Einige der heftigsten Verfechter der *societas perfecta*-Ekklesiologie gehörten denn auch der Römischen Kurie an<sup>6</sup>.

Auf dem Zweiten Vatikanum forderten die Bischöfe eine Reform der Kurie, damit diese ihr Amt «zum Wohle der Kirche und als Dienst, den sie den geweihten Hirten leistet», wirksamer

erfüllen könne<sup>7</sup>. Die Kurie sollte in die konziliare Sicht der Gemeinschaft von Kirchen integriert werden und so den Sachverhalt respektieren, daß «die eine und einzige katholische Kirche in und aus» den Teilkirchen besteht<sup>8</sup>.

Schließt dies die Kurie als eine Institution aus? Das wohl nicht, denn die Verfassung der Kirche selbst weist eine institutionelle Dimension innerhalb der Gemeinschaft von Kirchen auf. Der institutionelle Aspekt ist jedoch stets im Dienst an der Gemeinschaft des Glaubens, der Gnade, des Charismas und der Liebe zu sehen, die für die Kirche zentral ist<sup>9</sup>.

### 2. Das Verhältnis zu der höchsten Autorität

Die Kurie hat sich als Werkzeug für die Ausübung des Petrusamtes entwickelt und auch als Amtsstelle für den Patriarchen des Westens, um seine patriarchalen Funktionen auszuüben. Die Verquickung dieser beiden Aufgaben hat nicht nur die spezifischen Rollen des Papstes gegenüber der Gesamtkirche und innerhalb der lateinischen Kirche verdunkelt, sondern auch zu unterschiedlichen Theorien über die Gewalt der Kurie selbst geführt<sup>10</sup>.

Einige Kanonisten des Mittelalters erblickten im Kardinalskollegium die Weiterführung der Kollegialität der Apostel, während die Diözesanbischöfe die pastorale Rolle der Apostel fortsetzen würden<sup>11</sup>. In einem gewissen Sinn betrachtet sich die Kurie selbst immer noch als eine privilegierte Weiterführung der Verantwortung für die ganze Kirche – einen Widerhall davon haben Kritiker in der Reform entdeckt, die im November 1985 zur Diskussion vorgelegt wurde.

Nach Ansicht des Zweiten Vatikanums versteht die Kurie ihr Amt im Namen und mit der Vollmacht des Papstes. In diesem Sinn kann man sie als eine päpstliche Institution bezeichnen, die der Notwendigkeit entspricht, daß der Papst über Mitarbeiter verfügt, die ihn bei der Ausübung seiner primatialen und patriarchalen (d. h. personalen) Verantwortlichkeiten unterstützen.

Nach der Auffassung anderer nimmt die Kurie an der kollegialen Sorge der Bischöfe für das Wohl der ganzen Kirche teil. Die Kardinäle sind nun ebenfalls Bischöfe; auch Diözesanbischöfe gehören den Kongregationen an; die leitenden Amtsträger der meisten Kongregationen sind Mitglieder des Bischofskollegiums. Der Papst selbst handelt stets «in Gemeinschaft» mit den anderen Mitgliedern des Kollegiums (can. 333,

§2), also nicht vom Bischofskollegium getrennt oder absehend.

Diese Ansichten liegen der im Gang befindlichen Diskussion über die Träger der höchsten Gewalt in der Kirche zugrunde. Nach einigen Autoren und auch nach «Lumen gentium» und zumal der Vorbemerkung zu ihrem dritten Kapitel handelt es sich um zwei inadäquat verschiedene Träger: um den Papst, der allein handelt (und darum handelt die Kurie in seinem Namen und mit seiner Vollmacht), und um den Papst und die weiteren Bischöfe, die kollegial handeln. Andere, so Rahner und Congar, haben die Auffassung vertreten, daß der Papst stets mit den anderen Bischöfen als ihr Haupt im Kollegium verbunden ist, so daß der eigentliche Träger der höchsten Gewalt das Kollegium sei. Zuweilen mag der Papst als Haupt des Kollegiums als einzelner handeln, doch nie kraft einer anderen Gewalt als der, die dem Kollegium selbst eignet.

Eine dritte Ansicht wurde vor dem Konzil vertreten, doch nach «Lumen gentium» nicht allgemein in Umlauf gebracht. Sie war der Auffassung, es gebe bloß einen einzigen Träger der höchsten Gewalt, den Papst, der manchmal allein handle und zuweilen (z. B. um die Feierlichkeit zu erhöhen) sich mit den Bischöfen zu einem kollegialen Akt vereine. Da die Mitwirkung des Papstes die entscheidende Determinante ist, ob eine Tat wirklich Akt des Kollegiums ist, trat diese Auffassung dafür ein, daß die eigentliche Gewalt einzig dem Papst zukomme.

Diese Probleme werden weiterhin diskutiert; die Kurienreform kann sie nicht lösen, so wenig wie der revidierte Codex dies versucht hat. Doch der Weg, wie man an die Reform herangeht, bleibt von der Diskussion betroffen, und es wird sich in ihm zwangsläufig die eine oder andere Sicht widerspiegeln. Einige haben in der vorgeschlagenen «Lex peculiaris» einen Versuch herausgeföhlt, zu der vorkonziliaren Sicht einer zentralisierten päpstlichen Gewalt zurückzukehren.

### 3. Die Handlungsweise

Die Kritik des Konzils warf der Kurie geheimes Vorgehen, Kompetenzüberschneidungen und widersprüchliche Antworten von verschiedenen Ämtern vor. Die Arbeitsweisen der Bürokratie erschienen schwerfällig und den Verhältnissen einer weltweiten Kirche nicht gewachsen. Die Kritik bemängelte auch die unzulängliche An-

zahl des Personals und das Fehlen des Gespürs für die Verhältnisse in den Kirchen rund um die Welt. Was eine Verwaltung von Amtes wegen hätte sein sollen, war in Wirklichkeit eine Verwaltung, die von Prestige und persönlichen Beziehungen abhing.

Paul VI. folgte manchen Anregungen, die während des Zweiten Vatikanums gemacht worden waren, und reformierte zuerst das Sanctum Officium<sup>12</sup> und dann die gesamte Kurie<sup>13</sup>. Nach einiger Erfahrung mit der Neuordnung fanden jedoch einzelne Beobachter, die Ergebnisse seien in mancher Beziehung gar nicht zufriedenstellend<sup>14</sup>.

Die Verfahrensweisen, die dazu bestimmt sind, einen Kompetenzkonflikt zu lösen (ein Hauptproblem vor den Reformen Pius' X. 1908 und sogar nach dem Codex von 1917), seien für die Aufgabe nicht geeignet, so die regelmäßige Versammlung der Präfekten durch den Staatssekretär und das Prinzip des «Dialogs» zwischen den betreffenden Kongregationen. Einer der Gründe, weshalb diese Verfahrensweisen der Aufgabe nicht gewachsen seien, bestehe darin, daß sich die Kompetenzen der verschiedenen Kongregationen weiterhin überschneiden. Es sei immer noch möglich, sich eine Amtsstelle auszusuchen, wo man ein Problem oder eine Sache am vorteilhaftesten erledigen könne.

Die Koordination mit den Bischofskonferenzen, welche die Reform Pauls VI. vorsah, wurde in der Praxis von mehreren Kongregationen umgangen. Die Forderung der Synode von 1969, wirksamere Mittel zur Zusammenarbeit auszuarbeiten, bleibt immer noch zu erfüllen.

Die im Prinzip geforderte wünschenswerte Internationalisierung des Personals war in der Praxis sehr schwierig zu erreichen. Unter «Regimini» war kein «Personalamt» vorgesehen, so daß die Rekrutierung des Personals (zumal der Stabsmitglieder innerhalb der verschiedenen Ämter) dem schon vorhandenen Personal überlassen blieb. Es bestand kein folgerichtiges Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Bewertungsverfahren und auch keine wirksame Methode, um sicherzustellen, daß bei der Internationalisierung der Kurie die Qualität des Personals nicht absinke (d. h. daß die Kurie nicht zum «Abstellgeleise» für Leute werde, die man daheim loswerden möchte).

Obwohl Diözesanbischöfe, die nicht Kardinäle sind, theoretisch als Vollmitglieder der Kongregationen gelten, haben sie in der Praxis sehr

wenig zu sagen. Ihr Einbezug beschränkt sich oft auf die jährlichen Vollversammlungen, und selbst dort werden die pastoralen Erkenntnisse, die sie beisteuern könnten, nicht voll ausgewertet.

Von anderer Seite wurde eingewendet, damit, daß der Kardinalstaatssekretär in die Stellung eines Vorsitzenden über die anderen Abteilungsleiter gehoben worden sei, habe man gegen den wahrhaft kollegialen Charakter des Kardinalskollegiums verstoßen. Ämter, die zu größerer Unabhängigkeit dienen sollten, hätten das neue System in theoretische und praktische Schwierigkeiten gebracht.

### III. Die «*Lex peculiaris*»-Reform von 1985

Fünf Jahre nach der Veröffentlichung von «Regimini» ersuchte Paul VI. die Vorsteher der Kurienämter, ihre Erfahrungen zu beurteilen. 1974 wurde eine Kardinalskommission ernannt, um «Regimini» zu revidieren; beim Tode Pauls VI. hatte diese ihr Werk praktisch beendet. Johannes Paul II. bat das ganze Kardinalskollegium, die Kurienreform zu prüfen, und das Problem wurde in speziellen Kardinalsversammlungen 1979 und 1982 erörtert<sup>15</sup>.

Die Kardinäle forderten substantiellere Reformen als die vorgesehenen, und 1983 wurde eine neue Kommission von Kurienbeamten ernannt, um die Reform durchzuführen<sup>16</sup>. Die Gruppe begann ihre Arbeit im Februar 1984 und verfertigte in 53 Sitzungen das Schema, das bei der Zusammenkunft der Kardinäle im November 1985 erörtert wurde.

Der Bericht, der das Schema einleitet, gibt an, von welchen Grundsätzen man sich bei der Abfassung leiten ließ. Der Papst selbst legte zwei Grundgedanken fest: Das Werk solle mehr pastoral ausgerichtet werden und es sei nach einer größeren Entsprechung zwischen den Strukturen der Römischen Kurie und den Diözesankurien zu suchen, um eine wirksamere Zusammenarbeit zu fördern. Die Kommission fügte folgende Grundsätze hinzu: Es sei eine wahre, eigentliche Reform vorzunehmen und nicht bloß eine Überarbeitung bestehender Normen; es sei mehr Folgerichtigkeit, Klarheit und Zusammenhang in den Kompetenzen der verschiedenen Abteilungen anzustreben, damit innerhalb der Kurie die Funktionen organischer verliefen; es sei zu fordern, daß das Bestehen jedes Kurienorgans durch drei Kriterien gerechtfertigt sein müsse:

der zu leistende Dienst, die wirkliche Notwendigkeit und die Leistungsfähigkeit; man solle sich an die Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralisierung halten, die schon bei der Revision des Kirchenrechtscodex angewandt wurden; ferner sei bei der Formulierung der Normen stärker auf fachtechnische Strenge, begriffliche Präzision und Nüchternheit zu achten, wobei die Einzelheiten späteren Regelungen zu überlassen seien, die jedes Amt für seine Tätigkeiten vorzunehmen habe.

#### 1. Überblick über das Schema

Die vorgeschlagene Reform ist in 160 Artikeln enthalten, die mit einer Reihe allgemeiner Normen beginnen; darauf folgen Abschnitte über jedes der dreißig Hauptämter, die für die reformierte Kurie vorgesehen werden. Diese Ämter werden nach einer beschränkteren Reihe von Klassifizierungen eingeteilt: in solche, welche Leitungsgewalt ausüben (Kongregationen und Gerichte), und solche, die das ordentlicherweise nicht tun (Räte, Kommissionen und Ämter für die Finanzverwaltung).

Viele der vorhandenen Ämter bleiben bestehen. Einige von ihnen haben einen anderen Namen erhalten (Apostolisches Sekretariat statt Staatssekretariat; Kongregation für die Funktionen der Priester und Diakone statt Kleruskongregation; Kongregation für das gottgeweihte und apostolische Leben statt Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute usw.). Eine neue Kongregation wird vorgeschlagen für das Laienapostolat; der bestehende Laienrat wird zum Rang einer Kongregation erhoben. Die jeweiligen diplomatischen Beziehungen werden vom Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche behandelt; auch er würde zu einer Kongregation erhoben werden.

Die Kompetenzen einiger Kongregationen sollen geändert werden. So war beispielsweise die Katechese ein Hauptanliegen des Konzils von Trient; es beauftragte die Pfarrer, in ihrer Pfarrei katechetische Unterweisung zu halten. Deshalb gliederte sich die Konzilskongregation, die später in Kleruskongregation umbenannt wurde, eine besondere katechetische Abteilung an. Diese würde gemäß der vorgeschlagenen Reform zu der Kongregation für das katholische Erziehungswesen werden. Die Seminarien, die nun der Katholischen Erziehung unterstehen, werden zu der Kleruskongregation geschlagen, die

dann in Kongregation für die Funktionen der Priester und Diakone umbenannt würde; erzieherische Probleme im engen Sinn (im Gegensatz zu Bildungsfragen) würden bei der Katholischen Erziehung verbleiben.

Obwohl die Sakramentenkongregation mehr eine Kongregation als ein Gericht bliebe, würde sie sich mit den verschiedenen Fällen, welche Sakramente betreffen, befassen, die nun von ihr selbst und der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt werden (Buße, Weihen, Fälle des Paulinischen Privilegs). Die Kompetenzen der Kongregation für die Evangelisierung der Völker (Propaganda Fide) würden eingeschränkt werden. Die Funktionen der Sekretariate, die während des Zweiten Vatikanums ins Leben traten (das für die Einheit der Christen, das für die nichtchristlichen Religionen und das für die Nichtglaubenden) würden beschnitten, da sie zu Räten würden, während die Kommission *Iustitia et Pax* (die sich mit Gerechtigkeit und Frieden in der Welt befaßt) mit dem Rat *Cor Unum* vereint würde, der die innerkirchliche Beihilfe an Missionswerke koordiniert.

Eine größere Änderung in den allgemeinen Normen für alle Kurienämter würde die Vollmacht anerkennen, die der stellvertretende Chef, der Sekretär, *de facto* ausübt. Dieser Beamte würde zu einem stimmberechtigten Mitglied seiner Kongregation werden. Das System der kollegialen Leitung innerhalb der Kongregation in dem Sinn, daß die Kommission von Kardinälen und Diözesanbischöfen mit den höchsten Funktionen des Amtes, mit dem Treffen von Maßnahmen und dem Fällen von Entscheidungen betraut ist, würde geschwächt, da auch der Stab gleich wie die Kardinäle und Bischöfe der Kongregation angehören würde und da Gesuchen, eine Vollversammlung abzuhalten, nur dann entsprochen würde, «wenn es opportun erscheint».

## 2. Einwände gegen spezifische Elemente

Von der Theorie her hat man dem Schema vorgeworfen, es ermangle einer gesunden ekklesiologischen Grundlage. Wie weiter oben erörtert, besteht eine Anzahl ungelöster Probleme, die eine Institution wie die Römische Kurie betreffen, so daß von verschiedenen Gesichtspunkten aus etwelche Kritik zu erwarten ist. Die Revision scheint so sehr um technische Einzelheiten besorgt zu sein, daß sie nicht nur die ekklesiologischen Probleme übersieht, sondern auch nicht

das pastorale Denken an den Tag legt, das der Papst von ihr erwartete.

Zudem wurde eines der Grundprinzipien der Reform ernstlich in Frage gestellt, nämlich die Subsidiarität. Während diese eines der Grundprinzipien für die Revision des Kirchenrechtskodex bildete und von der Kommission, die mit der Ausarbeitung des Schemas über die Kurienreform betraut worden war, ohne weiteres akzeptiert wurde, bezweifelten die Kardinalsversammlung von 1985 und wiederum die Außerordentliche Synode die Möglichkeit, in der Kirche das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Der Schlußbericht der Synode stellte die Frage, *ob* sich die Subsidiarität in der Kirche anwenden lasse, nicht wie und in welchem Ausmaß. Damit geht man diesbezüglich weit von dem ab, was an den Synoden von 1967 und 1969 erörtert wurde, und so stellt sich der vorgeschlagenen Kurienreform ein besonderes Problem.

Mehr von der Praxis aus gesehen, entspricht die vorgesehene Reform den Anliegen, die zu ihr den Anstoß gaben, nicht so richtig. Der Papst wünschte eine Organisation, die den typischen Diözesanstrukturen besser entspräche, doch die vorgeschlagene Reform führt eher die herkömmliche Aufgabenteilung in der Kurie weiter, als daß sie den üblichen diözesanen Tätigkeiten entspräche. Statt z. B. alle die Angelegenheiten, die auf der diözesanen Ebene als «Fälle» behandelt werden, an Gerichte zu überweisen, werden einige der Sakramentenkongregation vorbehalten. Es ist kein Dikasterium vorgesehen, das sich eigens mit einer Hauptsorge in der Kirche von heute befassen würde: mit dem Geld. Nach dem Schema sind alle Ämter der Finanzverwaltung für kurieninterne Operationen gedacht.

Der Kompetenzenkonflikt bleibt ein Problem, so lange es möglich ist, sich eine entgegenkommende Amtsstelle auszusuchen. Es ist freilich zuzugeben, daß wohl keine realisierbarere Lösung zu finden ist, als daß man weiterhin von gemeinsamen Arbeitsgruppen Gebrauch macht, wie das im Schema vorgeschlagen wird.

Im Schema ist wiederholt von der Koordination mit Bischofskonferenzen sowie von der Kompetenz der Diözesanbischöfe und der Bischofskonferenzen die Rede. Die praktischen Anregungen der Synode von 1969, wie das in die Tat umgesetzt werden kann, sind jedoch nicht übernommen worden, und es scheint im Schema auch keine Vorsorge für eine solche Zusammenarbeit getroffen worden zu sein.

Die Personalfrage wird im Schema nicht angesprochen, abgesehen von der gleichartigen Aussage über die Internationalisierung wie in «Regimini». Das Schema scheint in dieser Richtung zu wenig gründlich zu sein, als daß es eine echte Reform herbeizuführen vermöchte (was doch nach den für die Revision geltenden Grundsätzen hätte der Fall sein müssen). Die Kommission sah dieses Problem, überließ aber der höheren Autorität, zu bestimmen, ob ein «Personalamt» zu schaffen sei. Doch nur dann, wenn man dem Personalsystem echte Beachtung schenkt, können weitere Elemente der Reform zum Tragen kommen.

Die Einbeziehung von Diözesanbischöfen und von Kardinälen, die Diözesanbischöfe sind, scheint vom Schema nicht verstärkt zu werden. Vollversammlungen, an denen alle teilzunehmen haben, werden nicht einmal jährlich einmal gefordert (Sie sind nur «quantum fieri potest» jährlich abzuhalten, so daß der Leiter des Dikasteriums für ein oder mehrere Jahre bestimmen dürfte: «fieri non potest»). Falls ein Dikasterium nicht genügend ernsthafte Geschäfte zu erledigen hat, damit sich eine jährliche Vollversammlung aufdrängt, scheint sein Bestehen kaum den Kriterien zu entsprechen, die für die Revision angenommen worden sind.

Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Ämtern, die eine Leitungsgewalt ausüben, und solchen, die das nicht tun, nimmt die theoretischen Probleme über die Natur der Vollmacht der Kurie selbst nicht genügend ernst. Zudem ist es nicht klar, an welche Kriterien man sich halten soll, um diese Unterscheidung in der Praxis anzuwenden. Beispielsweise ist es nicht klar, welche Ausübung von Leitungsgewalt die vorgesehene Kongregation für das Laienapostolat vom Sekretariat (bzw. dem künftigen Rat) für die Förderung der Einheit der Christen unterscheiden soll. Deren Ökumenisches Direktorium bleibt in der katholischen Kirche von heute geltendes Gesetz.

Die Behandlung des Sekretariats zur Förderung der christlichen Einheit wurde denn auch zum umstrittensten Punkt in der vorgeschlagenen Reform. Viele fassen das Schema als anti-ökumenisch auf, als einen Versuch, das auf der Ebene des Heiligen Stuhls verantwortliche Amt für Ökumenismus zu degradieren und seinen Leitern und Tätigkeiten so viele Einschränkungen aufzuerlegen, daß es nicht mehr wirksam arbeiten kann.

#### IV. Kurie und Synode

Die Antwort auf dieses Schlußproblem veranschaulicht die weiterdauernden Fragen in bezug auf die Beziehung zwischen dem Kardinalskollegium als einer eigenen Institution, der Römischen Kurie und der Bischofssynode. Bei der Kardinalsversammlung sollen einige sich der vorgesehenen Behandlung des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen widersetzt haben, und die Synode sprach dem Anliegen des Ökumenismus in der weiteren Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanums einen hohen Stellenwert zu. An der Synode wurden wiederholt Stimmen laut, welche verstärkte ökumenische Anstrengungen forderten.

Unter diesem Problem liegt das noch grundlegendere, nämlich die Frage nach der relativen Wichtigkeit der Synode und der Römischen Kurie. Die Theorie, die der Leitung in der Kirche zugrunde liegt, ist das Zusammenspiel zwischen der exekutiven Verantwortung und der kollektiven Konsultation auf der einen Ebene und der schöpferischen Spannung zwischen der kollegialen und der persönlichen Autoritätsausübung auf der anderen Ebene.

Kurienbeamte haben wiederholt die Auffassung vertreten, daß die Synode eine beratende Körperschaft und ihrer Natur nach mehr päpstlich als kollegial sei. Andererseits haben sie die Kurie als eine ausführende, Beschlüsse fassende Körperschaft betrachtet, die im Namen des Papstes kollegial tätig sei.

Auf dem Konzil sahen jedoch die Verfechter der Synode die Dinge etwas anders. Für einige Antragsteller sollte die Synode ein Ausdruck der kollegialen Sorge der Mitglieder des Bischofskollegiums und somit eine Form von Kollegialität sein, wenn auch nicht im vollsten Sinn. Sie sollte dem Papst bei der Leitung der Gesamtkirche beistehen<sup>17</sup>. In gewissem Sinn würde dies besagen, daß die Kurienämter den zur Synode versammelten Bischöfen Rechenschaft ablegen sollten, und in der Praxis lagen den Synodenversammlungen regelmäßige Berichte verschiedener Kurienämter vor.

Keine dieser Ansichten scheint jedoch der Realität der Kurie und der Synode ganz zu entsprechen. Jede dieser Institutionen besteht für sich, und ihre gegenseitige Beziehung ist weder in der Theorie noch im Gesetz klar. Daran tragen zum Teil die verschiedenen ekklesiologischen Fragen die Schuld, die weiter oben erörtert wor-

den sind. Es geht auch darauf zurück, daß die beiden Körperschaften sich nur inadäquat voneinander unterscheiden: Die Vorsteher der kuralen Kongregationen sind automatisch Mitglieder der Bischofssynode.

Wie die im November 1985 gemachte Erfahrung zeigt, ist diese Beziehung zu klären. Das Kardinalskollegium, die Römische Kurie und die Bischofssynode haben vielfach die gleichen Mitglieder, befassen sich jedoch nicht koordiniert

mit den gleichen Geschäften. Das Ergebnis ist eine Kräftezersplitterung und, wie das in der Reaktion auf das Schema zur Kurienreform zum Ausdruck kommt, verfehlt man dabei, sich auf eines der realen Probleme tatkräftig zu konzentrieren. Eine Kirche, deren Kräfte mehr und mehr beschränkt sind, deren Bedürfnisse sich jedoch ausweiten, kann sich einen solchen Luxus nicht leisten.

<sup>1</sup> Das «Schema Legis Peculiaris de Curia Romana» (Typis Polyglottis Vaticanis, 1985) wurde *sub secreto* unter den Kardinälen und den Präsidenten der Bischofskonferenzen in Umlauf gebracht, damit diese sich vor der Kardinalsversammlung vom November 1985 dazu äußerten.

<sup>2</sup> Vgl. N. Del Re, *La Curia Romana: Lineamenti storico-giuridici* (Rom 1970). Dieses Buch teilt die Geschichte in fünf Perioden ein; die späteren Reformen der Bürokratie änderten jedoch deren Grundstruktur nicht.

<sup>3</sup> Vgl. S. Kuttner, *Cardinalis: The History of a Canonical Concept*, in: *Traditio* 3 (1945) 129–214.

<sup>4</sup> Vgl. die Apostolische Konstitution «*Immensa aeterni Dei*» Sixtus' V. vom 22. Januar 1588.

<sup>5</sup> Zu der Synode von 1969 vgl. E. Farhat, *De Primo Extraordinario Synodi Coetu* (1969), in: *Monitor Ecclesiasticus* 97 (1972) 3–23, speziell 9–15.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. A. Ottaviani, *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici*, 2 Bände, Rom 1958. Zur Zeit des Zweiten Vatikanums war Ottaviani einer der kraftvollsten Vertreter des Verständnisses der Kirche als einer *societas perfecta*.

<sup>7</sup> *Christus Dominus*, 9.

<sup>8</sup> *Lumen gentium*, 23.

<sup>9</sup> Apostolische Konstitution «*Sacrae disciplinae leges*» Johannes Pauls II. vom 25. Januar 1983, in: *AAS* 75/II (1983) xi.

<sup>10</sup> Vgl. die Erörterung bei K. Mörsdorf in seinem Kommentar zu «*Christus Dominus*» in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Das Zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare Bd. II (Freiburg/Basel/Wien 1967) 132–133.

<sup>11</sup> Vgl. Y. Congar, *Notes sur le destin de l'idée de collégialité épiscopale en occident au moyen âge (VII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles)*, in: *La collégialité épiscopale: Histoire et théologie* (Paris 1965) 99–129.

<sup>12</sup> *Motu proprio* «*Integrae servandae*» Pauls VI. vom 7. Dezember 1965, in: *AAS* 57 (1965) 952–955.

<sup>13</sup> Apostolische Konstitution «*Regimini Ecclesiae universae*» Pauls VI. vom 15. August 1967, in: *AAS* 59 (1967) 885–928.

<sup>14</sup> Vgl. J. Sanchez y Sanchez, *Pablo VI y la Reforma de la Curia Romana*, in: *Revista Española de Derecho Canónico* 22 (1966) 461–478; 23 (1967) 85–107; ders., *La Constitution Apostolique «Regimini Ecclesiae Universae» six ans après*, in: *Année Canonique* 20 (1976) 33–66.

<sup>15</sup> Obwohl sie zu ihrer Zeit nicht als formelle Konsistorien betrachtet wurden, bezeichnet die Einleitung zum «*Schema Legis Peculiaris*» beide Versammlungen als «*Konsistorien*».

<sup>16</sup> Die Kommissionsmitglieder waren: Kardinal Sabattani (Apostolische Signatur), Vorsitzender; die Bischöfe E. Gagnon (Rat für die Familie), R. Castillo Lara (Codex-Kommission), G. Coppa (Staatssekretariat), Z. Grochowski (Apostolische Signatur) und Msgr. A. Ranaudo und Msgr. G. Marra (Güterverwaltung des Apostolischen Stuhles).

<sup>17</sup> Vgl. die Erörterung bei K. Mörsdorf, aaO. 131–132.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

## JAMES PROVOST

1939 in Washington, D. C., geboren. Theologische Studien an der Universität Löwen, Belgien. 1963 für die Diözese Helena, Montana, ordiniert. 1967 Doktorat in Kanonischem Recht an der Lateran-Universität in Rom. 1967–1979 Kanzler und Offizial der Diözese Helena. Seit 1979 Mitglied der Fakultät für Kanonisches Recht der Katholischen Universität von Amerika in Washington, D. C. Seitdem auch leitender Herausgeber der Zeitschrift «*The Jurist*». Seit 1980 außerdem Exekutivkoordinator der Canon Law Society of America. Anschrift: The Catholic University of America, Dept. of Canon Law, Washington, D. C. 200064, USA.